

<p style="text-align: center;">SATZUNG (Bestand) über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Osterrönfeld (Ausbaubeitragsatzung)</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG (Neufassung) der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2. September 1997 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2017 folgende Satzung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 des Baugesetzbuches b) von nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches erstmalig hergestellten und c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen <p>als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Osterrönfeld Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB, b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und c) von nicht zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen <p>als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge nach § 8 KAG von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.</p> <p>(2) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfähiger Aufwand</p> <p>(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschl. der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschl. der Kosten der Bereitstellung, 2. die Freilegung der Flächen, 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschl. Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Fahrbahn b) die Gehwege c) die Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind d) die Park- und Abstellflächen e) die Radwege f) die kombinierten Geh- und Radwege 	<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfähiger Aufwand</p> <p>(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung. 2. die Freilegung der Flächen; 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere für <ol style="list-style-type: none"> a) die Fahrbahn, b) die Gehwege, c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind, d) die Park- und Abstellflächen, e) die Radwege, f) die kombinierten Geh- und Radwege,

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind</p> <p>h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern</p> <p>i) die Bushaltebuchten</p> <p>4. die Beleuchtungseinrichtungen,</p> <p>5. die Entwässerungseinrichtungen,</p> <p>6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschl. Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen, Wege oder Platzeinrichtungen,</p> <p>7. die Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.</p> <p>(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.</p> <p>(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, soweit der Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung trifft.</p>	<p>g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,</p> <p>h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>i) die Bushaltebuchten;</p> <p>4. die Beleuchtungseinrichtungen;</p> <p>5. die Entwässerungseinrichtungen;</p> <p>6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;</p> <p>7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.</p> <p>(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.</p> <p>(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>(4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.</p> <p>(5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.</p> <p>(6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.</p> <p>(7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.</p>	<p>Zuwendungen ergeben.</p> <p>(4) Aufwendungen für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.</p> <p>(5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.</p> <p>(6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragspflichtiger</p> <p>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger</p> <p>Beitragspflichtig sind Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks und zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)											
<p>(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):</p> <p>1. für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3e) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen</p> <p>1. die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)</p> <p>aa) in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m 75 v.H.</p> <p>ab) in allen übrigen Baugebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 75 v.H.</p> <p>2. die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m (Haupterschließungsstraßen) 40 v.H.</p> <p>3. die im wesentlichen dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 15 m (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.</p> <p>2. für die Herstellung, den Aus- und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3b), c), d) und g) sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen</p> <p>a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.</p>	<p>(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).</p>											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Teileinrichtungen der Straße</th> <th>Straßenkategorien</th> <th>Beitragsanteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a und h)</td> <td>Anliegerstraßen</td> <td>85 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Haupterschließungsstraßen</td> <td>55 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Hauptverkehrsstraßen</td> <td>35 v.H.</td> </tr> </tbody> </table>	Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Beitragsanteil	Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a und h)	Anliegerstraßen	85 v.H.	Haupterschließungsstraßen	55 v.H.	Hauptverkehrsstraßen	35 v.H.	
Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Beitragsanteil										
Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a und h)	Anliegerstraßen	85 v.H.										
	Haupterschließungsstraßen	55 v.H.										
	Hauptverkehrsstraßen	35 v.H.										
	<table border="1"> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)</td> <td>Anliegerstraßen</td> <td>85 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Haupterschließungsstraßen</td> <td>60 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Hauptverkehrsstraßen</td> <td>40 v.H.</td> </tr> </tbody> </table>	Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	85 v.H.	Haupterschließungsstraßen	60 v.H.	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.				
Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen		85 v.H.									
	Haupterschließungsstraßen		60 v.H.									
	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.										
	<table border="1"> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)</td> <td>Anliegerstraßen</td> <td>85 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Haupterschließungsstraßen</td> <td>60 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Hauptverkehrsstraßen</td> <td>40 v.H.</td> </tr> </tbody> </table>	Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	85 v.H.	Haupterschließungsstraßen	60 v.H.	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.				
Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen		85 v.H.									
	Haupterschließungsstraßen		60 v.H.									
	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.										
	<table border="1"> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)</td> <td>Anliegerstraßen</td> <td>85 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Haupterschließungsstraßen</td> <td>70 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Hauptverkehrsstraßen</td> <td>50 v.H.</td> </tr> </tbody> </table>	Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	85 v.H.	Haupterschließungsstraßen	70 v.H.	Hauptverkehrsstraßen	50 v.H.				
Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen		85 v.H.									
	Haupterschließungsstraßen		70 v.H.									
	Hauptverkehrsstraßen	50 v.H.										

SATZUNG (Bestand)		SATZUNG (Neufassung)		
b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v.H.	Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Park- und Abstellflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Rand- und Grünstreifen inkl. Straßenbegleitgrün (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g)	Anliegerstraßen	85 v.H.
			Haupterschließungsstraßen	75 v.H.
			Hauptverkehrsstraßen	60 v.H.
c) die im wesentlichen dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	55 v.H.			
3. für die Herstellung, den Aus- und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3f) an Straßen, Wegen und Plätzen		Kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	85 v.H.
			Haupterschließungsstraßen	70 v.H.
			Hauptverkehrsstraßen	50 v.H.
a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	75 v.H.			
b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)	50 v.H.			
c) die im wesentlichen dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	40 v.H.			
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)	Anliegerstraßen	85 v.H.
			Haupterschließungsstraßen	70 v.H.
			Hauptverkehrsstraßen	55 v.H.

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)		
a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.			
b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 45 v.H.			
c) die im wesentlichen dem durchgehenden, innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.			
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v.H.	Verkehrsberuhigter Bereich (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		85 v.H.
6. für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 50 v.H.			
	Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		55 v.H.
7. Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6).	<p>Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.</p> <p>(2) Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.</p>		

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>(2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, bei einem Wendeplatz auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Ausweitungen im Bereich von Einmündungen.</p> <p>(3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).</p> <p>(4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Abs. 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.</p>	<p>Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen dienen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen. Radwege und kombinierte Geh- und Radwege werden nach dem Verkehrsaufkommen gesondert als Anliegerwege, Haupterschließungswege oder Hauptverkehrswege für den Fahrradverkehr beurteilt.</p> <p>(3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.</p> <p>(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Abrechnungsgebiet</p> <p>(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugang- oder Anfahrmöglichkeiten verschafft</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Abrechnungsgebiet</p> <p>(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfah- oder Zufahrtmöglichkeit verschafft wird</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>werden (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).</p> <p>(2) Wird durch Beschluß der Gemeindevertretung ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus dem Abschnitt, aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.</p>	<p>(erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).</p> <p>(2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:</p> <p>1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p>2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:</p> <p>1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplans hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, gelten die Regelungen für die über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 hinausgehende Nutzung entsprechend. Für Grundstücke oder Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und die nicht so genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von 0,03.</p> <p>2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>BauGB), wird</p> <p>a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, höchstens die Fläche von der Grundstücksgrenze bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie in vollem Umfang berücksichtigt. Dabei wird diese Tiefe bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,</p> <p>b) bei Grundstücken, die so an einen Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße liegen, daß eine Linie nach Abs. 2 Ziff. 2a) nicht ermittelt werden kann, die von einem Kreisbogen im Abstand von 50 m vom Mittelpunkt des Platzes erfaßte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt,</p> <p>e) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, höchstens die Fläche zwischen der nächsten zugewandten Grundstückseite und einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie in vollem Umfang berücksichtigt. Bei über die Tiefenbegrenzung hinausgreifender baulicher, gewerblicher, industrieller oder vergleichbarer Nutzung der Grundstücke, ist zusätzlich die Fläche bis zu einer Linie entlang dem Ende der übergreifenden Nutzung in vollem Umfang zu berücksichtigen; Abs. 2 Ziff. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder wird es von einem Planfeststellungsverfahren erfaßt (§ 38 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.</p> <p>Der Abstand wird</p> <p>a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,</p> <p>b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.</p> <p>Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit Gebäuden überbaute Fläche geteilt durch 0,3 in vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Für unbebaute Grundstücke im Außenbereich gilt Ziff. 4.</p> <p>4. Die Grundstücksfläche wird mit einem Faktor angesetzt, wie er sich in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzung nach der nachstehenden Tabelle ergibt:</p> <p>a) Friedhöfe 0,5</p> <p>b) Sportplätze 0,5</p>	<p>3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 1,0, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.</p> <p>b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; das gilt auch, wenn die Nutzung durch gesonderten Bebauungsplan festgesetzt ist. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.</p> <p>c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.</p> <p>4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:</p> <p>a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, 0,4</p> <p>b) Sportplätze 0,4</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>c) Kleingärten 0,5</p> <p>d) Freibäder 0,5</p> <p>e) landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung 0,02</p> <p>f) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,01</p>	<p>c) Kleingärten 0,4</p> <p>d) Freibäder 0,4</p> <p>e) Campingplätze 0,7</p> <p>f) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes 0,015</p> <p>g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,03</p> <p>h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,3</p> <p>i) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 0,5</p> <p>j) Für Grundstücke mit Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:</p> $F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$ <p>F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,035 berücksichtigt. Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_Nabe bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem größtmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.</p> <p>k) Grundstücke oder Grundstücksteile, die als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz beschrieben sind, Grundstücke oder Flächen auf Grundstücken, die durch Festsetzungen zum</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>g) gewerblich genutzte Flächen 1,0</p> <p>5. Soweit Grundstücksteile</p> <p>a) nicht im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanentwurfes liegen (Abs. 2 Ziff. 1) oder</p> <p>b) nach dem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf weder baulich noch gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar sind (Abs. 2 Ziff. 1) oder</p> <p>c) im Außenbereich liegen und nicht in vollem Umfang angerechnet werden (Abs. 2 Ziff. 3)</p> <p>werden sie mit einem Faktor gem. Ziff. 4 oder sofern dort nicht genannt mit Faktor 0,02 angesetzt.</p> <p>5. Soweit Grundstücke in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 baulich, gewerblich oder industriell nutzbar sind und über die Tiefenbegrenzung hinausgehen, wird die Fläche mit einem Faktor von 0,05 angesetzt. Bei Nutzungen im Sinne von Abs. 2 Ziff. 4a) bis g) gelten die dort festgelegten Faktoren für die gesamte Grundstücksfläche inner- und außerhalb der Tiefenbegrenzung.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche</p> <p>1. vervielfacht mit:</p> <p>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß</p>	<p>Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch in Anspruch genommen sind, sowie Moorflächen, 0,015.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,03 berücksichtigten Flächen,</p> <p>1. vervielfacht mit:</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen</p> <p>c) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen</p> <p>d) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen</p> <p>e) 3,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen</p> <p>Grundstücksflächen nach Abs. 2 Ziff. 4 werden ohne weitere Gewichtung hinzugerechnet.</p> <p>2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfaßt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder</p>	<p>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss</p> <p>b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen</p> <p>c) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen</p> <p>d) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen</p> <p>e) 3,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.</p> <p>2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf erfaßt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschößzahlen festgesetzt, werden die jeweiligen Teilflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.</p> <p>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse; bei unbebauten Grundstücken ist ein Vollgeschöß anzusetzen.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>abgerundet werden.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfaßt sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;</p> <p>c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zu Grunde gelegt;</p>	<p>abgerundet werden. Bei Windkraftanlagen gilt die Nabhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.</p> <p>3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;</p> <p>b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;</p> <p>c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoß zu Grunde gelegt.</p> <p>4. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 Baunutzungsverordnung) sowie Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 50 % erhöht.</p> <p>Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschoßflächen zueinander stehen.</p>	<p>gelegt;</p> <p>d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen entsprechend.</p> <p>e) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) entsprechend.</p> <p>Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Für</p> <p>a) Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) [gebietsbezogener Artzuschlag] sowie</p> <p>b) Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden [grundstücksbezogener Artzuschlag],</p> <p>werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,03 angesetzten Flächen) um 50 v.H. erhöht.</p> <p>Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b) genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht.</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen und ähnlichem), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschoßflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.</p> <p>5. Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Die beitragspflichtige Fläche (Abs. 2 und 3) wird jeweils nur zu 2/3 berücksichtigt.</p> <p>6. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Ziff. 5 entsprechend anzuwenden.</p> <p>7. Ziff. 5 und 6 gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Grundstücke in anderen Baugebieten, die gewerblich oder industriell genutzt werden.</p>	<p>Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.</p> <p>Bei unbebauten gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) wird die so genutzte Teilfläche mit dem Zuschlag nach Satz 1 angesetzt.</p> <p>(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung der Beitragspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung der Beitragspflicht</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluß der Teilmaßnahme und dem Beschluß der Gemeindevertretung.</p>	<p>Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Kostenspaltung</p> <p>Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann durch Beschluß der Gemeindevertretung der Beitrag getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig erhoben werden. Teileinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fahrbahn einschl. der Park- und Abstellflächen, der Rinnen und Randsteine sowie der Bushaldebuchten 2. die Radwege 3. die Gehwege 4. die Beleuchtungseinrichtungen 5. die Straßenentwässerung 6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern 7. die kombinierten Geh- und Radwege 8. die Mischflächen <p>Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kostenspaltung</p> <p>Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten, 2. die Radwege, 3. die Gehwege, 4. die Beleuchtungseinrichtungen, 5. die Straßenentwässerung, 6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern, 7. die kombinierten Geh- und Radwege und 8. die Mischflächen. <p>Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
Teilanlagen.	Teilanlagen.
<p style="text-align: center;">§ 9 Beitragsbescheid</p> <p>(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Der Beitragsbescheid enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden, 2. den Namen des Beitragspflichtigen, 3. die Bezeichnung des Grundstücks, 4. die Höhe des Beitrages, 5. die Berechnung des Beitrages, 6. die Angabe des Zahlungstermines, 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung 	<p style="text-align: center;">§ 9 Beitragsbescheid</p> <p>(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Der Beitragsbescheid enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden, 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen, 3. die Bezeichnung des Grundstücks, 4. die Höhe des Beitrages und die Berechnungsgrundlagen, 5. die Berechnung des Beitrages, 6. die Angabe des Zahlungstermins, 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
<p style="text-align: center;">§ 10 Vorauszahlungen</p> <p>Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorauszahlungen</p> <p>Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.</p>
§ 11	§ 11

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p style="text-align: center;">Fälligkeit</p> <p>(1) Der Beitrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.</p> <p>(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;">Fälligkeit</p> <p>(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen bewilligen.</p> <p>(2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner wird der Beitrag verrentet (§ 8 Abs. 9 KAG). Dafür wird der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung sowie der Zinssatz zu bestimmen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Ablösung</p> <p>Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>Zur Ermittlung des Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 555) aus Datenbeständen, die dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Datenverarbeitung</p> <p>Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.</p> <p>Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den</p>

SATZUNG (Bestand)	SATZUNG (Neufassung)
<p>im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - Wohnungsbauerleichterungsgesetz - bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Amtskasse bzw. Finanzabteilung geführten Personenkonten sowie Meldedateien des Meldeamtes und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:</p> <p>Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.</p> <p>Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.</p> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.</p>	<p>Baulastenverzeichnissen, aus den für die Gemeinde geführten Personenkonten und Meldedateien, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der aktuellen Fassung durch die Gemeinde zulässig:</p> <p>Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.</p> <p>Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.</p> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde vom 22.07.1982 einschl. der 1. - 4. Änderung außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.1998 außer Kraft.</p> <p>(3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.</p>